



Verordnung

Zahl: 817/10/2020

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes (K-BStG), LGBl. 61/1971, in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Lavamünd in der Sitzung vom 29.05.2020 folgende

Friedhofs- und Urnenstättenordnung

für die

Gemeindefriedhöfe Lavamünd und Ettendorf

beschlossen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen, Infrastruktur

Friedhof Lavamünd – Eigentümer: Marktgemeinde Lavamünd
mit Aufbahrungshalle, Urnennischen und Friedpark (Aschenstreuwiese, Baumbestattung)
Parz. Nr. 99, 736/2, 737/2, 745/2 und Teilflächen der Parzelle 736/1 der KG Lavamünd

Friedhof Ettendorf – Eigentümer: Marktgemeinde Lavamünd
mit Aufbahrungshalle, Urnennischen und Friedpark (Aschenstreuwiese, Baumbestattung)
Parz. Nr. 818 der KG Ettendorf

Zur Infrastruktur der Friedhöfe zählen neben Parkmöglichkeiten in der Nähe auch Wasserentnahmestellen und Müllbehälter am jeweiligen Friedhofsgelände, sowie WC-Anlagen in den Aufbahrungshallen.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und Aufsicht der Friedhöfe obliegt der Marktgemeinde Lavamünd, Friedhofsverwaltung. Diese hat für einen geordneten Betrieb der Friedhöfe samt Anlagen zu sorgen.

§ 3

Art der Benützung der Friedhöfe

Die Anlagen sind dem Zweck ihrer Einrichtung entsprechend zu nutzen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter Aufsicht betreten. Die Eingangstore sind ständig geschlossen zu halten.

Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- das Mitnehmen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde
- das Rauchen und Lärmen
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen davon sind Dienstfahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Kinderwägen, Rollstühle und sonstige Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung
- die Ablagerung von Abfällen, Erdaubraum oder sonstigen Gegenständen außerhalb der dafür bestimmten Behälter bzw. Sammelstellen
- die Durchführung von störenden Arbeiten während einer Bestattungshandlung sowie an Sonn- und Feiertagen
- die Verunreinigung und Beschädigung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen
- das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken
- das Betreten fremder Grabstätten
- das Aufstellen von offenem Licht bei den Urnenwandgräbern und in den Aufbahrungshallen
- das Anbringen von Plakaten

Nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist gestattet:

- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art
- das Anbieten gewerblicher Dienste
- das Verteilen und Auflegen von Druckschriften, Werbemitteln u. ä.

Auf den Friedhöfen ist alles zu unterlassen, was geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, den öffentlichen Anstand, die Gefühle und die Pietät zu verletzen, sowie die öffentliche Ordnung zu stören.

§ 5 Zeiten des Friedhofsbesuches

Die Besuchszeiten sind bis auf weiteres nicht eingeschränkt, können jedoch von der Friedhofsverwaltung jederzeit befristet eingeschränkt werden. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des gesamten Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

Erforderlichenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Schließung des Friedhofes während der Nachtzeit veranlassen.

§ 6 Vornahme gewerblicher Arbeiten

Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofs- und Urnenstättenordnung und die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

Gewerbliche Arbeiten an einer Grabstätte dürfen nur nach Vorliegen einer schriftlichen Bewilligung der Friedhofsverwaltung, die der Nutzungsberechtigte bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen hat, durchgeführt werden.

Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Die Friedhofsverwaltung kann für Beschädigungen an Grabanlagen durch Gewerbetreibende nicht haftbar gemacht werden.

Gewerbetreibenden ist zur Durchführung ihrer Arbeiten das Befahren der Wege nur mit geeigneten Fahrgeräten (Leichtfahrzeugen) und nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Der Fahrzeughalter hat für die von ihm verursachten Schäden an Wegen und Anlagen aufzukommen. Bei längerem Tau- oder Regenwetter ist das Befahren der Wege untersagt.

Die auf den Friedhöfen berufsmäßig tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle, allfälliges Aushubmaterial und sonstigen Abraum aus den Friedhöfen zu entfernen. Ein Ablagern bei den Müllsammelstellen der Friedhöfe ist nicht gestattet.

Die benötigten Werkzeuge und Materialien sind während der Arbeiten so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Die Geräte dürfen nicht an der Wasserentnahmestelle des Friedhofes gereinigt werden.

§ 7 Aufbahrung

Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der zur Aufbahrung eingesargten Leichen bis zur Bestattung. In den Leichenhallen sind die Särge verschlossen aufzubewahren. Verstorbene, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet waren oder bei denen eine Aufbahrung aus anderen sanitätspolizeilichen Rücksichten nicht zulässig ist, dürfen nicht aufgebahrt werden.

Vor jeder Aufbahrung hat das befugte gewerbliche Bestattungsunternehmen das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

§ 8 Bestattungsvorschriften

Für jede Beisetzung bedarf es der vorherigen Verständigung der Friedhofsverwaltung.

Das Öffnen und Schließen der Grabstätten obliegt ausschließlich dazu befugten gewerblichen Bestattern, sowie den von der Friedhofsverwaltung dafür beauftragten Organen. Die Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung ist unbedingt erforderlich.

Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeit hat durch einen befugten gewerblichen Bestatter zu erfolgen.

Die Nutzungsberechtigten haben anlässlich einer Graböffnung eine vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial sowie Teilen der Grabstätte auf ihrer Grabstätte zu dulden.

Vor einer Beerdigung in einer bereits angelegten Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte spätestens einen Tag vor dem Öffnen der Grabstätte Grabbauten, Pflanzen und dergleichen

zu entfernen. In der Grabstätte vorhandene Fundamente müssen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, spätestens vor Durchführung einer Beerdigung von der Nutzungsberechtigten Person entfernt werden. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so werden diese Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person durchgeführt.

Für Beschädigungen beim Öffnen und Schließen einer Grabstätte übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

Die Beisetzung eines Verstorbenen kann nur im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten erfolgen.

Beisetzungen sind derzeit zeitlich uneingeschränkt möglich.

Die Abhaltung von Trauerzeremonien und die von den verschiedenen Konfessionen entsprechenden religiösen Gebräuche ohne Unterschied der Rasse und Religion sind zulässig, sofern sie mit der öffentlichen Ordnung und mit den guten Sitten vereinbar sind.

§ 9 Einteilung der Grabstätten

Reihengräber: Diese liegen in den Reihenfeldern der Friedhöfe mit einer Breite bis zu 150 cm als Einzelgrab oder bis zu 400 cm als Doppelgrab bzw. Familiengrab.

Mauergräber: Diese sind längs der Innenseite der Friedhofsmauern bzw. des Friedhofszaunes angeordnet, mit einer Breite von 100 cm als Einzelgrab oder bis zu 400 cm als Doppelgrab bzw. Familiengrab.

In einem Einzelgrab ist innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren die Beisetzung von maximal zwei Verstorbenen nach Tieferbettung des Erstverstorbenen zulässig.

In einem Familiengrab ist innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren die Beisetzung von maximal vier Verstorbenen nach Tieferbettung der beiden ersten Verstorbenen zulässig.

Die Tiefen der Grabstätten werden jeweils von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

Urnerdgräber: Für die Beisetzung von Aschenurnen stehen alle Grabstätten zur Verfügung; diese können in beliebiger Anzahl beigesetzt werden. Es sind nur vergängliche bzw. verrottbare Urnen zulässig.

Urnenwandnischen: Diese sind Grabstellen zur Aufnahme von Leichenasche in Aschenkapseln bzw. -urnen. Soweit es die Größe der Urnen zulässt, dürfen in jeder Urnenwandnische bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Naturbestattungsanlagen: Es handelt sich dabei um eine Grabanlage ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Grabstellen. Die Pflege und Gestaltung der Naturbestattungsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.

Auf diesen Naturbestattungsanlagen dürfen keine Blumen, Kerzen und andere Andenken wie Blumenschalen, Kreuze, andere Zeichen und dergleichen an der Bestattungsstelle aufgestellt oder abgelegt werden. Im Bereich des großen Gedenkkreuzes (im Friedhof Lavamünd) besteht die Möglichkeit, Kerzen zu entzünden; im Friedhof Ettendorf ist im Bereich der Gedenktafeln die Möglichkeit zur Entzündung von Kerzen gegeben.

Aschenstreuweise: Hier wird die Leichenasche der eingeäscherten Leiche in eine dafür vorgesehene (Rasen-) Fläche eingebracht bzw. eingestreut. Der für die Aschenstreuung vorgesehene engere Bereich wird jeweils von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.

Familienbaum: Hier erfolgt die Beisetzung von biologisch abbaubaren Aschenurnen. Mit dem Familienbaum kann das Anrecht auf eine Ruhestätte für eine Familie erworben werden. Im Friedpark zur Drau (Friedhof Lavamünd) stehen maximal drei Familienbäume zur Verfügung; im Friedhof Ettendorf steht maximal ein Familienbaum zur Verfügung.

Gemeinschaftsbaum: Hier erfolgt die Beisetzung von biologisch abbaubaren Aschenurnen. Anders als bei den Familienbäumen kann bzw. können lediglich ein oder mehrere Einzelplätze, unabhängig von familiären oder freundschaftlichen Beziehungen, erworben werden.

Die namentliche Erwähnung der Verstorbenen ist mittels Gedenktafeln auf einem eigens dafür vorgesehenen Bereich auf der Friedhofsmauer möglich. Die Form und Ausführung der Inschrift auf der Gedenktafel legt die Friedhofsverwaltung fest.

Die Vergabe von neuen Gräbern erfolgt fortlaufend entsprechend dem Friedhofsplan. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Die Grabstätten an der Kirchenmauer werden nach Beendigung der bestehenden Nutzungsrechte nicht mehr vergeben.

§ 10 Ausmaße der Grabstätten

Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen behalten jene Ausmaße ein, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung in den einzelnen Friedhöfen festgelegt waren.

Bei Neuanlage eines Gräberfeldes sind folgende Mindestausmaße für Grabstätten (Reihen- und Mauergräber) einzuhalten:

Einzelgräber: L: 2,00 m, B: 1,00 m

Familiengräber: L: 2,00 m, B: 2,00 m

Die Tiefen betragen grundsätzlich 1,80 m bei einfacher Grabung, sowie 2,20 m bei Tieferlegung und sind unbedingt einzuhalten.

Die Tiefen der Grabstätten werden jeweils von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

Auf der Aschenstreuweise beträgt die Fläche der Beisetzung 50 cm x 50 cm.

Bei der Baumbestattung beträgt der Abstand von der Urne zum Baumstamm 1 m im Friedhof Lavamünd bzw. 80 cm im Friedhof Ettendorf.

§ 11 Gestaltung der Grabstätte

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab in einem guten für das Auge gefälligen Zustand zu erhalten. Die Grabstätte ist so rasch als möglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach einer Beisetzung, in einer würdigen ortsüblichen Form zu gestalten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer oder sonstigen Beendigung des

Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten und laufend zu pflegen. Wenn das Erdmaterial nach einer Beisetzung einsinkt, hat der Grabhalter für das Auffüllen der Erde sofort nach Kenntniserlangung Sorge zu tragen.

Bäume, Ziersträucher und dergleichen dürfen den Zutritt zu den Wegen und den benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten hineinreichen. Für Schäden, die durch Überhang oder Wurzelbildung an benachbarten Grabstätten entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte. Die Friedhofsverwaltung kann die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher anordnen.

Jede Neuerrichtung und Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, sowie Bepflanzungen größeren Ausmaßes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und ein Schiefstehen oder Umfallen – besonders beim Aushub von Nachbargräbern – verhindert wird.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die völlige Beseitigung von Grabeinrichtungen, welche ohne Genehmigung errichtet wurden oder sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügen oder berechtigtes Ärgernis hervorrufen, anzuordnen.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Werkstoff, die Art und Größe des Grabsteines, des Grabkreuzes, der Einfriedung und dergleichen vorzuschreiben und entsprechende Verbote zu erlassen. Sie kann auch Änderungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten vorschreiben.

Bei Beeinträchtigung der Rechte Dritter, bei Gefährdung der Standsicherheit von Grabausstattungen oder bei sonstiger Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabmäler, Bäume oder Sträucher auch ohne vorherige Zustimmung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten umzulegen, zu schneiden oder zu beseitigen.

Die Gestaltung der Urnengrabstätte (Wahl der Urnentafel und der Inschrift) bleibt dem Grabmieter überlassen. Festgelegt wird lediglich, dass die Urnentafeln innen befestigt werden müssen und nicht außen angebracht werden dürfen.

Rechts vom Urnenhain befindet sich eine kleine Nische für Blumen und Gestecke. Um die angrenzenden Urnennischen nicht durch Wachsausfluss zu beschädigen, sind ausnahmslos geschlossene Laternen oder elektrisches Dauerlicht zugelassen.

Es ist unzulässig, vor der Urnennischenwand Blumen, Kerzen und andere Andenken wie Blumenschalen, Kreuze, andere Zeichen und dergleichen aufzustellen oder abzulegen. Bei Nichtbeachtung wird derartiges von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.

Eine Urnenbeisetzung kann erst erfolgen, wenn der Urnenhain mit einer Urnentafel versehen wurde.

Bezüglich der Urnenbeisetzung ist mit der Friedhofsverwaltung das Einvernehmen herzustellen.

§ 12 Erwerb des Nutzungsrechtes

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Marktgemeinde Lavamünd. An ihnen besteht nur Nutzungsrecht nach dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung.

Das Nutzungsrecht kann weitervererbt, nicht jedoch verkauft oder verpachtet werden. Ein Rechtsanspruch auf Einräumung eines derartigen Nutzungsrechtes besteht nicht. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.

Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist an die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden.

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der dafür vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lavamünd festgesetzten Gebühren erworben. Derjenige, durch den die erstmalige Zahlung geleistet wurde, ist der Nutzungsberechtigte und als solcher in die EDV-geführte Gräberkartei einzutragen.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

Die Mindestnutzungsdauer für Gräber beträgt 10 Jahre ab der letzten Bestattung (die Ruhefrist für einen Leichnam beträgt 10 Jahre). Für Urnenwandnischen ist keine Mindestnutzungsdauer festgelegt.

Soweit es der Bedarf an Grabstätten zulässt, kann das Nutzungsrecht durch Zahlung der Gebühren auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

Vom Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Grabnutzungsberechtigte mittels Gebührenvorschreibung zu verständigen. Ist der Nutzungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Nutzungsrechtes während der Dauer von sechs Monaten an der Amtstafel der Marktgemeinde Lavamünd und durch Anbringen eines Hinweises auf der Grabstätte öffentlich kundzumachen.

§ 13 Beendigung und Verlust des Nutzungsrechtes

Die Marktgemeinde Lavamünd ist jederzeit berechtigt, einen Gemeindefriedhof oder Teile eines solchen aufzulassen oder umzuwidmen und die Einstellung der Bestattungen anzuordnen. In diesem Fall endet das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt der Auflassung des Friedhofes ohne Leistung einer Rückvergütung. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabstätten zu verlegen.

Das Nutzungsrecht erlischt:

- nach Ablauf der Nutzungsdauer
- bei ungenügender Instandhaltung der Grabstätte trotz Aufforderung, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben
- bei Nichtermittlung des Nutzungsberechtigten trotz Anbringen eines Hinweises auf der Grabstätte während eines Zeitraumes von sechs Monaten
- durch Entzug bei gröblicher Verletzung der Bestimmungen der Friedhofs- und Urnenstättenordnung

- bei Nichtzahlung der Gebühr trotz Mahnung
- durch schriftlichen Verzicht (frühestens 10 Jahre nach der letzten Beisetzung möglich)

Der Nutzungsberechtigte hat im Falle des Erlöschens des Nutzungsrechtes keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

Ist das Nutzungsrecht erloschen, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen.

Sollte die Bestattungsanlage seitens der Marktgemeinde Lavamünd aufgelassen oder stillgelegt werden, so sind die beigesetzten Leichenreste und Aschenreste (Urnen) zu entfernen und – soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde – dieselben in einem Gemeinschaftsgrab beizusetzen.

§ 14

Pflichten des Nutzungsberechtigten bei Erlöschen des Nutzungsrechtes

Der Nutzungsberechtigte hat binnen sechs Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechtes sämtliche Grabeinrichtungen (Grabsteine, Grabkreuze, Einfassungen, Gitter, Laternen, Fundamente, Platten, Kies, Baumbestand und dergleichen) auf seine Kosten und Gefahr zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen.

Ist es dem Nutzungsberechtigten nicht möglich oder kommt er innerhalb der sechsmonatigen Frist dieser Verpflichtung nicht nach, so wird die Grabstätte vom Bauhof der Marktgemeinde Lavamünd gegen Rechnungslegung eingeebnet.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes an einer Urnennische ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das sich in der Seitennische befindliche Inventar (elektrisches Licht, Dekorationsartikel, udgl.) zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen; die Urnentafel ist zu entfernen.

Wird für beigesetzte Urnen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes keine andere Vorsorge getroffen, so ist – sofern dies nicht bereits der Fall ist – von einem befugten gewerblichen Bestatter die Leichenasche in eine vergängliche bzw. verrottbare Urne umzufüllen und wird diese in einem dafür vorgesehenen Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Kosten für diese Maßnahmen sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Bei Nichteinhaltung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Abtragung des Grabinventars, die Entfernung bzw. Entsorgung der Urnentafel und die Umbettung der Urne auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen.

§ 15

Haftung des Nutzungsberechtigten

Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, insbesondere für jene, die durch mangelnde Pflege und Aufsicht über seine Grabstätte an anderen Grabstätten oder an Personen verursacht werden

Der Nutzungsberechtigte hat für die Standsicherheit seines Grabdenkmales Sorge zu tragen und laufend die Standsicherheit prüfen zu lassen.

§ 16 Haftung für Diebstähle und Beschädigungen

Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Diebstähle und Beschädigungen durch Dritte oder Tiere.

Für Schäden, die durch Natureinflüsse oder durch Nachsitzen der Grabstätten entstanden sind, übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

Alle Friedhofsbesucher haften für durch sie entstandene Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben die Marktgemeinde Lavamünd für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

§ 17 Evidenzhaltung, Datenverwendung

Alle Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung EDV-mäßig geführt und verwaltet. Die Marktgemeinde Lavamünd ist zu diesem Zweck berechtigt, personenbezogene Daten zu ermitteln zu verwenden und zu verarbeiten, sowie unternehmensintern zu übermitteln. Folgende Daten werden von der Friedhofsverwaltung aufgenommen: Vor- und Zuname, sowie Adresse des Nutzungsberechtigten und Dauer des Nutzungsrechtes, alle Beisetzungen unter Angabe von Vor- und Zunamen sowie Geburtstag, Sterbetag, Sterbeort und Tag der Beisetzung.

§ 18 Postzustellung und Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Wenn die Wohnung oder die Person des Nutzungsberechtigten unbekannt sind, kann die Zustellung von Mitteilungen durch Anschlag an der Friedhofstafel und an der Amtstafel der Marktgemeinde Lavamünd erfolgen. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag zwei Wochen verstrichen sind.

Dasselbe gilt auch, wenn der Rechtsnachfolger nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht bekannt gegeben worden ist.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Friedhofsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung tritt die Friedhofsordnung vom 25.11.2016, Zl. 817/10/2016 außer Kraft.

Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte, einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen, bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung die neuen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Bürgermeister:

Ing. Josef Ruthardt

Angeschlagen am:
Abgenommen am: